

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Turn-, Sport- und Festhallen, Bürgersäle, Veranstaltungs- sowie sonstige Räume der Stadt Bühl

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Turn-, Sport- und Festhallen, deren Nebenräume, Bürgersäle, Veranstaltungs- sowie sonstige Räume der Stadt Bühl, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen stehen in erster Linie dem Bühler Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der Benutzungszeiten für den Schulsport können die Hallen durch Bühler Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfwzwecken genutzt werden. Die Hallen können auch Sportgemeinschaften und vergleichbaren Gruppen zur sportlichen Betätigung überlassen werden, wobei dem Vereinssport Vorrang zu gewähren ist. Des Weiteren können sie zu Veranstaltungen vermietet werden (siehe § 9).
- (2) Die neue Großsport- sowie die Schwarzwaldhalle stehen ausschließlich für Unterrichts-, Trainings- und Spielzwecke der Schulen und Sport treibenden Vereine zur Verfügung. Kulturelle Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen mit Bewirtschaftung dürfen nur in den Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen bzw. den Bürgersälen stattfinden.
- (3) Die Bürgersäle und sonstige Veranstaltungs- und Nebenräume können entsprechend ihrer Bestimmung zur Nutzung überlassen oder vermietet werden.

§ 3

Hallen- und Raumvergabe

Über die Vergabe der Hallen zu Veranstaltungen entscheidet in der Kernstadt der zuständige Fachbereich, in den Stadtteilen die jeweilige Ortsverwaltung/Verwaltungsstelle, soweit keine Sonderregelungen bestehen. Über längerfristige Belegungen (Schulen, Sportvereine, Sportgemeinschaften und ähnliche Gruppierungen) entscheidet der zuständige Fachbereich im Benehmen mit den Ortsverwaltungen, Schulen und dem Sportausschuss der Stadt Bühl jeweils neu zum Schuljahresbeginn. Ein Widerruf ist möglich. Es bleibt auch vorbehalten, aus wichtigen Gründen die Vergabe zeitweise auszusetzen. Ein Anspruch auf Hallenbelegung besteht nicht.

Benutzungszeiten

- (1) Die Hallen stehen für den Schulsport, den Vereinen und sonstigen Nutzern zu Übungs- und Trainingszwecken grundsätzlich nur an Schultagen von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung und sind in den Schulferien geschlossen. Sonderregelungen können bei Bedarf für die einzelnen Hallen durch den zuständigen Fachbereich/die Ortsverwaltungen/Verwaltungsstellen getroffen werden.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Für den Schulsport nicht benötigte Benutzungszeiten können nach Maßgabe von § 3 dieser Benutzungsordnung anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis zur Verfügung im Rahmen der in § 3 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs/der Ortsverwaltungen/Verwaltungsstellen vorgenommen werden.
- (4) Bei sonstigen Nutzungen oder Vermietungen werden die Benutzungszeiten gesondert festgelegt.

§ 5

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist die Halle ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Bühl, insbesondere den Haus- und Hallenmeistern, ist Folge zu leisten.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister/Verantwortlichen sofort anzuzeigen. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Nutzers (Reinigungspauschale). Der Reinigungsumfang wird vom jeweiligen Hausmeister/Verantwortlichen festgelegt.
- (4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet,
 - die behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten
 - die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Erforderliche Feuer- oder Sanitätswachen sowie sonstiges Hilfspersonal (z. B. für Einlasskontrollen, Ordnungsdienst, Platzanweisung) sind zu gewährleisten

- die Anwesenheit von Aufsichtspersonen während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicherzustellen
- die zugelassene Höchstzahl an Besuchern einzuhalten
- vorhandene Schutzböden für Tanzveranstaltungen auszulegen
- den Veranstaltungsraum besenrein zu verlassen und Müllansammlungen im Außenbereich zu entfernen

(5) Verboten sind

- das Rauchen im gesamten Gebäude
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Befahren der Halle mit Fahrzeugen (auch Skateboards u. ä.). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden
 - das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden (Werbung der Nutzer an dafür vorgesehenen Vorrichtungen ist zulässig)
 - das Mitbringen von alkoholischen Getränken in die Halle bei sportlicher Nutzung
 - das Tragen von Schuhen mit schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen, die den Hallenboden schädigen oder erheblich verschmutzen könnten
 - das Tragen von Sportschuhen, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden sowie das Tragen von Stollen- und Nagelschuhen, Inline-Skater, Rollschuhen etc.
 - Lärmbelästigungen
 - Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
 - Kugelstoßen in der Halle
 - das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude
 - das Verwenden von Hartwachs/Harz. Bei Missachtung werden dem Nutzer 500,-- Euro in Rechnung gestellt (Pauschale für Harzentfernung)
- (6) Für Trainings- und Wettkampfw Zwecke dürfen die Übungs- und Spielflächen in den Hallen nur mit Sportschuhen betreten werden.
- (7) Abfall, der aufgrund der Menge oder Beschaffenheit nicht mit den vorhandenen Müllbehältern entsorgt werden kann, ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim örtlichen bzw. städtischen Fundbüro abzugeben.

Benutzung und Transport der Sportgeräte

Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte werden zur Benutzung überlassen. Der/die Übungsleiter/in hat sich vor und nach den Übungsstunden zu vergewissern, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Sie sind am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Böcken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit keine Transportrollen vorhanden sind, müssen die Geräte mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen befördert werden. Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden. Ggf. ist der Transport mit dem Hallenmeister abzusprechen.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Hallen/Räume dürfen nur betreten oder benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, als letzter die Halle zu verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat für einen geordneten Ablauf in der Halle sowie in den Umkleieräumen zu sorgen und zeichnet sich dafür verantwortlich. Nach Beendigung der Nutzungszeit muss sich die Aufsichtsperson vor Ort überzeugen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, Duschen abgestellt und die Fenster geschlossen sind.

§ 8

Haftung

- (1) Der/die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während ihrer Benutzungszeit am Gebäude, Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung, der Verlust durch ihn/sie selbst, Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden sind. Der/die Nutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Stadt Bühl nachzuweisen.
- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen aller Art sind dem Hausmeister/Verantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Bühl übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Personen- und Sachschäden. Die Hallennutzer tragen für die Einhaltung des § 7 dieser Benutzungsordnung Sorge.

- (4) Der/die Veranstalter hat/haben für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist/sind der/die Veranstalter verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss von Versicherungen (Unfall-, Haftpflichtversicherung) ist Sache der Nutzer.

§ 9

Besondere Regelungen bei der Überlassung zu Veranstaltungen

- (1) Soweit Hallen/Bürgersäle/Versammlungsräume zu Veranstaltungen vermietet werden, geschieht dies im Einzelfall und bedarf einer vertraglichen Regelung.
- (2) Im Rahmen des Überlassungsvertrages ist ein beauftragter Veranstaltungsleiter gem. § 38 VstättVO BaWü zu benennen. Dieser muss während der Veranstaltung anwesend und für den Vermieter erreichbar sein. Er ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen.
- (3) Privatveranstaltungen (z. B. Hochzeiten, runde Geburtstage) sind nur in dafür vom Gemeinderat zu bestimmenden Räumlichkeiten sowie in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Oberbürgermeisters (bei Räumlichkeiten der Kernstadt) bzw. des/der Ortsvorstehers/in möglich.
- (4) Bei einer Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Sonn- und Feiertagsgesetz) zu beachten.
- (5) Die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekorationen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister/Verantwortlichen. Bei Bedarf, z. B. aus Zeitmangel des Nutzers, kann der Hausmeister gegen Entgelt für diese Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen zu erfolgen.

§ 10

Übertragung der Schlüsselgewalt

Der Schließdienst der Hallen wird durch eine zusätzliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer durch Übergabe von Schlüsseln auf diesen übertragen.

§ 11

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 12

Überlassung

- (1) Die Hallen werden, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungen und Geräte, in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder beim Hausmeister/Verantwortlichen geltend macht.
- (2) Die Hallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 13

Rücktritt

Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 14

Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Überlassung der Hallen wird in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Halle unterliegt der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Bühl vom 01. Januar 1999 außer Kraft gesetzt.

Bühl, den 01.01.2009

Der Oberbürgermeister

Hans Striebel

ENTGELTORDNUNG

für die Nutzung von Turn-, Sport- und Festhallen, Bürgersäle,

§ 1

Entgelterhebung

Die Stadt Bühl erhebt für die Benutzung der Turn-, Sport- und Festhallen, Bürgersäle, Veranstaltungs- sowie sonstige Räume Benutzungsentgelte.

§ 2

Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Turn-, Sport- und Festhallen, Bürgersäle und Veranstaltungs- sowie sonstige Räume richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze nach Ziff. 2 gelten je Veranstaltungstag. Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt (Ziff. 2.1) nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3

Entgeltübernahme

Für die Benutzung der Turn-, Sport- und Festhallen, Bürgersäle und Veranstaltungs- sowie sonstige Räume durch Bühler Vereine und Organisationen für

- sportliche Jugendveranstaltungen
- Kinderveranstaltungen (z. B. Nikolausfeiern)
- Veranstaltungen der Schulen, Kirchen und örtlichen Bildungsträger (z. B. Volkshochschule, Seniorenwerke)
- Veranstaltungen mit sozialem Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird
- Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes
- Generalversammlung von gemeinnützigen Vereinen
- Jubiläumsfestakten und -banketten von Vereinen, die nicht innerhalb eines zusammenhängenden Festes gefeiert werden

übernimmt die Stadt Bühl das nach § 2 berechnete Entgelt.

§ 4

Entgeltentrichtung

Das Entgelt wird dem Nutzer nach Genehmigung der Hallenüberlassung in Rechnung gestellt. Der Betrag erhöht sich nach Erfordernis um die Reinigungspauschale, die vom Hausmeister nach der Nutzung festgelegt wird. Das Benutzungsentgelt ist 14 Tage nach der Nutzung fällig.

Entgeltschuldner ist der Nutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Nutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Die Fälligkeit bei Dauernutzung wird durch Rechnungsstellung geregelt.

Die Stadt Bühl ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Bühl vom 01. Januar 1999 außer Kraft gesetzt.

Bühl, den 01.01.2009

Der Oberbürgermeister

Hans Striebel